Lieferung 9

# Hilfsgerüst zum Thema:

Menschenrechte in der Lehre der katholischen Kirche

Die letzte Vorlesung in diesem Semester findet am

22. Juli 2016 statt.

# Glaubensfreiheit nach dem II. Vatikanischen Kon- zil: „Erklärung über die Religionsfreiheit“ (*Digni- tatis humanae*) (1965)

* + vgl. *Katechismus der Kath. Kirche*, Nr. 2104–2109.

## Wichtigste Aspekte der Religionsfreiheit

1. Ihr Wesen: es ist ein Recht der Person oder, wie auch gesagt wird, ein natürliches Recht
2. Deren Gegenstand oder Inhalt: es handelt sich um die Freiheit von äußerem Zwang
3. Ihr Fundament: die Würde der menschlichen Person
4. Ihr Subjekt: jede physische Person und die moralischen Personen, die die Religionsgemeinschaften sind
5. Die Aufgaben der öffentlichen Gewalt im Zusammenhang mit der religiösen Freiheit: Anerkennung, Respektierung, Schutz, Förde- rung, Eingrenzung
6. Die Erziehung zum Vollzug der Freiheit und besonders der religi- ösen Freiheit

**Textauszüge:** „1. Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewußtsein, und es wächst die

Zahl derer, die den Anspruch erheben, daß die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet. Diese Forderung nach Freiheit in der menschlichen

5 Gesellschaft bezieht sich besonders auf die geistigen Werte des Men- schen und am meisten auf das, was zur freien Übung der Religion in der Gesellschaft gehört. [. . . ]

2. Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das

10 Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Ein- zelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Ge- walt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich,

15 als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebühren- den Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Kon- zil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht

20 der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird. [. . . ] Demnach ist das Recht auf religiöse Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet. So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen

25 erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhal- ten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt. [. . . ]

Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Men- schen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt;

30 ihm muß er in seinem gesamten Tun in Treue folgen, damit er zu Gott, seinem Ziel, gelangt. Er darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereich der Reli- gion. Denn die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ih-

35 rem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der mensch unmittelbar auf Gott hinordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden. Die Sozialnatur des Menschen erfordert aber, daß der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt,

40 mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Reli- gion gemeinschaftlich bekennt.

Es geschieht also ein Unrecht gegen die menschliche Person und gegen die Ordnung selbst, in die die Menschen von Gott hineingestellt sind, wenn jemandem die freie Verwirklichung der Religion in der Ge-

45 sellschaft verweigert wird, vorausgesetzt, daß die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt. [. . . ]

6. [. . . ] Der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Men- schenrechte gehört wesenhaft zu den Pflichten einer jeden staatlichen Gewalt. Die Staatsgewalt muß also durch gerechte Gesetze und durch

50 andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bür- ger wirksam und tatkräftig übernehmen und für die Förderung des re- ligiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen, damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die reli-

giösen Pflichten zu erfüllen, und damit der Gesellschaft selber die Werte der Gerechtigkeit und des Friedens zugute kommen, die aus der Treue der Menschen gegenüber Gott und seinem heiligen Willen hervorgehen.

# Die vorherige Lehre der Kirche

Als Vorlage für VAT. II wurde folgender Stand geschildert:

„Wenn nahezu alle Mitglieder der Gesellschaft oder ihre Mehrheit sich zur wahren Religion bekennen, und das ist die katholische Religion, dann hat der Staat die Pflicht, sich auch zu ihr zu bekennen. Die Mitbür- ger, die anderen Religionen anhängen, *haben nicht das Recht, am Be- kenntnis zu diesen Religionen nicht gehindert zu werden*; der Staat kann jedoch aus Gründen des Gemeinwohls ihr Bekenntnis tolerieren: sowohl wegen des Gemeinwohls der entsprechenden politischen Gemeinschaft als auch wegen desjenigen der ganzen Menschheit.

Sind umgekehrt die Mitglieder einer Gesellschaft fast vollzählig oder in ihrer Mehrheit nicht katholisch, so hat der Staat die Pflicht, sich in jedem Bereich nach dem Naturrecht zu richten; daher muß er den Katholiken volle Freiheit lassen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen; der Kirche muß er die Freiheit lassen, ihre Sendung zu erfüllen.“ Einleitung zur „Erklärung über die Religionsfreiheit“ des II. Vatikanischen Konzils im *LThK*, 13, 704.1

## Die Abwehr gewisser Menschenrechte seitens der katholischen Kir- che im 19. Jahrhundert

* + J. Isensee: „Von einer pauschalen Absage an die Menschenrech- te kann also nicht die Rede sein. Objekt der Kritik, das sei zu- sammengefaßt, ist der liberale Freiheitsentwurf in seiner ideolo- gischen Dimension und in jenen Rechten der geistigen Freiheit, die für die hergebrachten Ordnungen der Religion, der Sittlichkeit und des Staates bedrohlich erscheinen. [. . . ] Das Objekt der Ab- lehnung im 19. Jh. und das der Zuwendung im 20. Jh. decken sich nur teilweise. Die Zuwendung gilt den Menschenrechten en bloc; die Fundamentalkritik dagegegen beschränkt sich auf bestimmte, freilich wesentliche Einzelrechte und die liberale Ideologie, in der sie wurzeln.“2

1Der Kommentar fährt fort: „Sowohl in der vorbereitunsphase des Konzils als auch bei dessen Beginn zeigte sich auf seiten der Konzilstheologen wie der Väter eine entschiedene Opposition gegen diese Lehrauffassung über die Freiheit im religiösen Bereich. In der Folge wurde jedoch der Abschnitt über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat aus dem Schema über die Kirche ausgelassen, und daher unterblieb auch jede Diskussion über die religiöse Freiheit im Zusammen- hang mit diesem Abschnitt.“ Bis zur Verabschiedung der Erklärung des II. Vaticanums fand ein bewegter Reifungsprozeß statt.

2J. Isensee, „Die katholische Kritik an den Menschenrechten. Der liberale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts“, in: E.-W. Böckenförde u. R. Spaemann (Hrsg.), *Men- schenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis* (Stuttgart: Klett-Cotta, 1987), 138–174, hier: 142.

* + J. Isensee, a. a. O., 144: „Die Position der Päpste ist geprägt vom Trauma der Französischen Revolution.“
  + Im Unterschied zu den USA hatte die Gesetzgebung der französi- schen Revolution Religion aggressiv zurückgedrängt.
    - Der Antiklerikalismus war tonangebend.
    - Der Zehnt wurde abgeschafft
    - das Eigentum der Kirche säkularisiert
    - der Ordensklerus aufgelöst
    - der weltliche Klerus zu Staatsangestellten gemacht und mit Laien gemischt.
    - Von insgesamt 135 Diözese wurden 53 abgeschafft.
    - Der Kult des höchsten Wesens (franz. Culte de l’Être suprê- me)
    - In der Terrorherrschaft in Frankreich 1793-1794 sind allein mit der Guillotine schätzungsweise 30.000 Menschen hin- gerichtet worden.
    - Die katholische Inquisition zum Vergleich:
      * A. Angenendt: „Die Inquisition ist längst zum ‚Mythos‘ geworden.“3
        + Der Mythos der Inquisition: *Der Spiegel*, Nr. 23, 01.06.1998: „Über mehr als fünf Jahrhunderte, von der Etablierung der Inquisition durch Papst Inno- zenz IV. Anno 1252 bis in die Zeit der Aufklärung, haben die Hüter des alleinseligmachenden Chris- tenglaubens eine grausige Blutspur gezogen. Nach weit auseinanderklaffenden Schätzungen wurden zwischen einer und zehn Millionen Menschen vom Leben zum Tode befördert, die meisten bei leben- digem Leibe verbrannt. “
      * Man muss zwischen dem Mythos und den Fakten un- terscheiden.

3A. Angenendt, *Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwerft*, Aschen- dorf 2007, 263.

* + - A. Angenendt: „Fast alle Autoren, die sich in den letzten Jahrzehnten historisch mit der Inquisition beschäftigt ha- ben, ob nun der Spanischen oder Römischen, zeigen sich von der erzielten Neuergebnissen überrascht. [. . . ] Nicht nur die Zahlen wurden inzwischen korrigiert, sondern eben- so die Vorgehensweisen der Inquisition neu bewertet.“4
    - Henry Lea: „Die geläufige Ansicht, dass die Folterkammer der Inquisition der Schauplatz einer besonders ausgesuchten Grausamkeit, besonders fein ersonnener Quälmittel gewe- sen, und dass man besonders hartnäckig in der Erpressung von Geständnissen gewesen sei, ist ein Irrtum.“5

# Die römische Inquisition

* + gegründet 1542 als feste Institution
  + Leitung lag in den Händen von einer Kardinalskommission
    - ab 1588 genannt Heiliges Officium
  + Sonstige Mitglieder waren vorwiegend Dominikaner.
  + ein streng reglementiertes Verfahren
    - genaueste Protokollierung
    - definierte Rechte des Angeklagten: z. B. die Kenntnis der Anklage und die Beziehung eines (für Unbemittelte kosten- losen) Verteidigers
    - Folter nie als erste, sondern als letzte Maßnahme und nicht länger als eine halbe Stunde
      * Angenendt, 284: „anzuwenden allein bei Ableugnung evidenter Indizien oder ersichtlicher Unvollständigkeit des Geständnisses“
    - durchzuführen nur mit Billigung eines Arztes
    - Körperverstümmelung, Rädern und Hängen gab es nicht.
    - Gültigkeit des Geständnisses nur bei später freier Bestäti- gung
    - Bestrafung des Folterers bei Nichteinhaltung der Regeln oder mangelnder Sorgfalt
    - Die Gefangenen im Heiligen Offizium bekamen dasselbe Essen wie das Wachpersonal.
      * Für Mittellose kostenfrei
    - Diener wurden zugelassen

4Angenendt, a. a. O., 287–288.

5H. Lea, *Geschichte der Spanischen Inquisition*, Bd. 2, S. 158; zit. bei Angenendt, 288.

* + - alle drei Tage Reinigung der Zelle und regelmäßiger Wech- sel der Kleidung wie der Bettücher.
    - Ärzte für Krankheitsfälle
    - Anweisung an das Wachpersonal zu guter Behandlung und Verbot von Beschimpfungen
  + Peter Godman: „Das Heilige Offizium verfuhr in seiner unmittel- baren Einflußsphäre weit milder als die weltlichen Mächte.“6
  + Die Todesstrafe
    - Statistik: Hinrichtungen in Rom zwischen 1591 und 1650:
      * insgesamt: ungefähr 1410
      * durch die Inquisition: ungefähr 977
    - In der ‚Bartholomäusnacht‘ von 1572 sind mehr Menschen geopfert worden als von der spanischen Inquisition während der ganzen Zeit ihres Bestehens.
  + Häresie galt als Hochverrat
    - Wie schwerwiegend Häresie damals empfunden wurde, läßt sich etwa daran ermessen, daß zum erstenmal im Jahre 1199 Papst Innozenz III. Häresie auf dieselbe Ebene setzte wie das allerschlimmste öffentliche Verbrechen, nämlich Hoch- verrat [*crimen laesae majestatis*]. Damit wurde ein Wende- punkt hinsichtlich des Umgangs mit Häresien eingeläutet. In dieser Zeit entstand die Idee, daß Häretiker ausnahmsweise wegen der Schwere ihres Vergehens sogar nach ihrem Tod

– *propter terrorem aliorum* – exkommuniziert werden kön- nen.

6P. Godman, *Die geheime Inquisition. Aus den verbotenen Archiven des Vatikans* (München 2002) 359; zit. nach Angenendt, 289.

7Beleg: Rainer Decker, *Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition* (Darmstadt 2003), 91, zit. nach Angenendt: „Die Gesamtzahl der zwischen 1540 und 1800 wegen direkter Glaubensvergehen Hingerichteten läßt sich inzwischen exakt bestimmen: es war 97.“ A. a., O., 285.

# Die spanische Inquisition

* + Ulrich Filler: „Seit 2004 sind die Vatikanischen Archive zur In- quisition für den Historiker ohne Einschränkung zugänglich, und es treten andere Zahlen ans Licht: Im 17. Jahrhundert gab es 44.647 Inquisitionsverfahren, von denen 1,8 Prozent mit dem To- desurteil endeten. In 1,7 Prozent der Fälle lautete das Urteil auf Verbrennen ‚in effigie‘ (als Strohpuppe, weil dem Verurteilten die Flucht gelungen war). In einem Drittel der Fälle endete das Verfahren mit Freispruch. Heute geht man davon aus, dass die Spanische Inquisition in ihrer ganzen Geschichte von fünf Jahr- hunderten 2000 Hinrichtungen zu verantworten hat. Ein Prozess wurde nur angestrengt, wenn eindeutige Beweise vorlagen: In der Regel wurde nur aus einer von zehn Anzeigen auch ein Prozess, jedes dritte Verfahren wieder ausgesetzt.“8

# Die kirchliche Ablehnung

* + Pius VI., Breve „Quod Aliquantum“ (1791): Folgende Ansicht wird zurückgewiesen: „es sei ein Recht des in der Gesellschaft lebenden Menschen, in allem volle Freiheit zu genießen, so daß er nicht nur in der Ausübung seiner Religion nicht behindert werden darf, sondern daß es auch seinem Ermessen überlassen bleibt, was er über religiöse Fragen denken, reden, schreiben und im Druck veröffentlichen will. Diese wahre Ungeheuerlichkeit stamme und folge, so wird erklärt, aus der Gleichheit aller Menschen und ihrer natürlichen Freiheit. Aber kann man etwas Sinnwidrigeres ersin- nen als eine solche Gleichheit und Freiheit aufzustellen [. . . ]?“
    - die „absurde Freiheitslüge“
  + Pius VII., Apostolischer Brief „Post tam diuturnas“ (1814): „Aber einen noch weit schwereren und überaus bitteren Schmerz, der Uns, wie Wir bekennen müssen, noch mehr quält, bedrückt und peinigt, bereitet Unserem Herzen der Artikel 22 der Verfassung [Verfassungsentwurf nach Napoleons Fall 1814], in dem nicht nur die Konfessions- und Gewissensfreiheit, [. . . ] verfassungsmäßig zugesagt wird, sondern dieser Freiheit, ebenso wie den Predigern dieser Konfessionen, Schutz und Beistand garantiert werden. [. . . ] Dadurch, daß man allen Konfessionen ohne Unterschied die glei- che Freiheit zugesteht, verwechselt man die Wahrheit mit dem

8Ulrich Filler, *Deine Kirche ist ja wohl das letzte*.

Irrtum und stellt man die heilige und makellose Braut Christi, die Kirche, [. . . ] auf die gleiche Stufe wie die häretischen Sekten oder die treulosen Juden. Indem man [den] häretischen Sekten und ihren Predigern Gunst und Beistand gewährt, werden nicht nur ihre Personen, sondern auch ihre Irrtümer toleriert und be- günstigt. [. . . ]

Nicht weniger müssen Wir Verwunderung und Schmerz emp- finden über die im Artikel 22 garantierte und genehmigte Presse- freiheit, die die Sitten und den Glauben den größten und verderb- lichsten Gefahren aussetzt. [. . . ] Es steht nämlich eindeutig fest, daß vor allem auf diesem Wege die Sitten der Völker zerrüttet und Wirren und Revolten entfacht wurden. Diese schwerwiegenden Übel sind angesichts der Bosheit der Menschen auch heute noch zu befürchten, wenn es, was Gott verhüten möge, jedem erlaubt sein soll, alles zu drucken, was ihm beliebt.“

* + Papst Gregor XVI., Enzyklika „Mirari vos“ (1832): Die Forde- rung, man müsse für jeden die Gewissensfreiheit verkündigen und garantieren, nennt er eine „törichte und irrige Meinung, oder noch besser [einen] Wahnsinn“.
    - Ebd.: Die Pressefreiheit wird bezeichnet als „nie genug zu verurteilend und zu verabscheuend“.
    - Ebd.: „zügelloser Gier nach ungehemmter Freiheit“
  + Pius IX., Syllabus (1864) lehnt folgende Ansichten ab: „[. . . ] es ist nicht wahr, daß die bürgerliche Religionsfreiheit sowie die allen gewährte unbeschränkte Meinungs- und Gedankenfreiheit dazu beitragen, Geist und Sitten der Völker zu verderben und die Seuche des Indifferentismus zu verbreiten.“

„Der Römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus und mit der modernen Zivilisation aussöhnen und abfinden.“

* + Papst Leo XIII., Enzyklika „Immortale Dei“ (1885): „neueren zügellosen Freiheitslehren, welche man in den heftigen Stürmen des vorigen Jahrhunderts ersonnen und proklamiert hat als Grund- lehren und Hauptsätze des neuen Rechts, das, vorher unbekannt, nicht bloß vom christlichen, sondern auch vom Naturrecht in mehr als einer Beziehung abweicht.“
  + Leo XIII., Enzyklika „Libertas praestantissimum“ (1888): „so erhellt denn aus dem Gesagten, daß es keineswegs erlaubt ist, Gedanken-, Rede-, Lehr- und unterschiedslose Religionsfreiheit zu fordern, zu verteidigen und zu gewähren, als wären alle diese

Freiheiten von Natur gegebene Rechte.“

* + - J. Isensee: „Die antiliberale Epoche des Papsttums erreich- te ihren Höhepunkt wie ihre Peripetie unter Leo XIII. Seine Lehrschreiben enthalten die philosophisch tiefste, scharfsin- nigste, gedankenreichste und differenzierteste Kritik am li- beralen Freiheitskonzept. In dieser Differenziertheit leitete er aber zugleich eine neue Epoche ein: die Annäherung und die Aussöhnung der Kirche mit den Freiheitsrechten.“9
  + Papst Pius XI., Enzyklika „Divini Redemptoris“ (1937), Nr. 27:

„das Recht auf das Leben, auf die Unverletzlichkeit des Körpers, auf die zum Leben notwendigen Mittel; dem Recht, dem letzten Ziele auf dem von Gott vorgezeichneten Wege zuzustreben; dem Recht auf Zusammenschluß, Eigentum und Gebrauch des Eigen- tums“; der Ehe und „dem Recht auf ihren natürlichen Gebrauch“, der Einrichtung und den Grundrechten der Familie.

* + - Konrad Hilbert: „Bei dieser Passage handelt es sich – soweit ich sehen kann – um die erste positive, ausdrückliche und in- haltlich ausgefaltete Formulierung der Menschenrechtsidee in der kirchlichen Soziallehre!“ Konrad Hilpert, *Die Men- schenrechte. Geschichte – Theologie – Aktualität* (Düssel- dorf, 1991), 145.
  + Hilpert: „Den Schritt zur vorbehaltlosen Anerkennung der Men- schenrechte und zu ihrer Verortung in der Mitte der kirchlichen Sozalverkündigung vollzog Johannes XXIII. mit seiner Enzyklika

‚Pacem in terris‘ (1963). Sie entfaltet nicht nur systematisch die Rechte, und zwar so ausführlich, wie das noch nie zuvor in einem lehramtlichen Dokument geschehen ist, sondern sie stellt sie auch mittelbar als die Fundamentalbedingungen jedes menschlichen Zusammenlebens hin, das gut geordnet und fruchtbar ist. Dazu kommt die ausdrückliche Würdigung der Annhame der Men- schenrechtserklärung durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen (‚ein Akt von höchster Bedeutung‘).“10

9J. Isensee, a. a. O. [siehe S. 3, Anm. 2], 138–174, hier: 140.

10Konrad Hilpert,, a. a. O., 146.

# Begründungen der Ablehnung

1. Die Lehre vom Ursprung der Staatsgewalt aus Gott
   * statt Volkssouveränität
2. Das Prinzip „Kein Daseinsrecht für den Irrtum“
   * Kardinal Ottaviani: „In der Tat, man muß zweierlei Maß und Gewicht nehmen: eines für die Wahrheit, eines für den Irrtum. Als Menschen, die wir uns im sicheren Besitze der Wahrheit und Gerechtigkeit wissen, vergleichen wir uns nicht mit anderen.“11
     + Hilpert: Bei den kirchlichen Kritiken „geht es aller- dings nicht einfach darum, daß sie mit der Freiheit nichts anfangen könnten oder daß sie diese grundsätz- lich für ein leeres Gespinst hielten; der eigentliche Grund liegt vielmehr darin, daß man der objektiven Wahrheit den Vorrang vor der individuellen Freiheit einräumt, und zwar sowohl im Blick auf den Einzelnen selbst als auch im Blick auf die Gesellschaft. Legt man diesen Vorrang zugrunde, dann ist nicht jegliche politi- sche Freiheit begrüßenswert und gut, sondern lediglich die Freiheit zum Wahren.“12
   * Augustinus: „[. . . ] was für einen schlimmeren Tod kann es für die Seele geben als die Freiheit des Irrtums?“13
   * Papst Leo XIII., Enzyklika „Libertas praestantissimum“:

„Was wahr ist, was gut ist, das hat ein Recht, in vernünftiger Freiheit in der Gesellschaft sich auszubreiten, um möglichst viele zu erfassen; dagegen werden lügenhafte Meinungen, die zu der schlimmsten Art von Pest zählen, und ebenso Laster, welche Sitten und Geist verderben, mit Recht von der Obrigkeit sorgfältig unterdrückt, damit sie nicht zum Schaden des Gemeinwesens um sich greifen. Es ist ganz in Ordnung, daß die Autorität der Gesetze die Irrtümer ei- nes ausschweifenden Geistes, die wahrhaftig eine Gewalttat gegen das unerfahrene Volk bedeuten, nicht weniger unter- drückt als ein durch offene Gewalt an Schwächeren verübtes Unrecht.“

* + Die Idee der Toleranz hat dennoch eine Quelle im Christen- tum.

11Rede vom 2. 3. 1953, zit. nach J. Isensee, a. a. O. [siehe S. 3, Anm. 2], 138–174, hier: 154.

12K. Hilpert, a. a. O., 151–152.

13Augustinus, Ep. 166 (PL XXXIII, 720.

* + - Klaus Schreiner:

„In der theologischen Gedankenwelt Augustins nimmt *tolerantia* den Charakter einer sozialen Grundtugend an, die für den Zusammenhalt der christlichen Gemein- den eine unabdingbare Voraussetzung darstellt. Den Sprachgebrauch der alten Kirche brachte er auf eine knappe Formel, als er schrieb, *patientia, sustinentia* und *tolerantia* seien verschiedenartige Bezeichnungen für die gleiche Sache (*sive patientia, sive sustinentia, sive tolerantia nominetur, pluribus vocabulis eandem rem significat*)14. Die Notwendigkeit, Geduld (*toleran- tia*) zu üben, ergibt sich nach Auffassung Augustins aus der Grundverfassung des Menschen, der in dieser Welt keine feste Bleibe hat. Als endliches, sündhaftes Wesen bedarf der Mensch der *tolerantia* seiner Mitmenschen. Friedenstiftende Geduld (*tolerantia pacifica*) verbürgt, daß wir uns gegenseitig in Liebe ertragen. Weil Liebe, wie der Apostel Paulus versichert, alles erträgt (*quia caritas omnia tolerat*; 1. Kor. 13, 7), sollen wir *cum tolerantia* selbst die Sünden anderer ertragen.“15

# Erklärungen für die ‚Veränderung‘ der kirchlichen Lehre nach Hilpert

1. Die Ursprungsthese
   * Walter Kasper: Die Menschenrechte sind „eine Folge der Geschichte des Christentums, dessen absoluter Anspruch sich u. a. in den Menschenrechten geschichtlich vermittelt“ haben.16
   * Nikolaus Monzel: „die im 18. und 19. Jahrhundert ver- kündeten demokratischen Ideale: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit [hätten] ihre von Jakobinern, Liberalen und katholischen Gegenrevolutionären verkannten Wurzeln im christlichen Evangelium.“17

14*Patrologia latina*, Suppl. 2, 759.

15K. Schreiner, „ ‚Duldsamkeit‘ (*tolerantia*) oder ‚Schrecken‘ (*terror*). Reaktionsformen auf Ab- weichungen von der religiösen Norm, untersucht und dargestellt am Beispiel des augustinischen Toleranz- und Gewaltkonzeptes und dessen Rezeption im Mittelalter und in der frühen Neuzeit“, in: *Religiöse Devianz: Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichung im westlichen und östlichen Mittelalter*, hrsg. von D. Simon (Frank- furt am Main, 1990), 159–210; hier 165–166. Als Beispiel für das verbreitete gegenteilige Vorur- teil führt Schreiner *Brockhaus: Allgemeine deutsche Realencyclopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon*, Bd. 14 (Leipzig, 91847), 327, an: „Der Grundsatz der Toleranz, welcher seine Berechtigung in der Gewissensfreiheit hat, gehört der neueren Zeit an. Das Mittelalter kann- te keine Toleranz und alle, die von der herrschenden päpstlichen Kirche abwichen, verfielen der Inquisition und wurden als Ketzer verfolgt und vertilgt.“

16W. Kasper, „Vernunft und Geschichte“, in: J. Schwartländer (Hrsg.), *Menschenrecht. Aspekte ihrer Begründung und Verwirklichung* (Tübingen, 1978), 232–233; zit. nach Hilpert, a. a. O., 157. 17N. Monzel, *Katholische Soziallehre,* 2. Bde . (Köln, 1965–1967), Bd. II, 267; zit. nach Hilpert,

a. a. O., 158. Zum Einfluss des Christentum auf die französische Revolution vgl. Dale K. Van Kley,

1. Die Wiedererkennungsthese
2. Die Implizitätsthese
3. Eine Lerngeschichte?

Waren Sie schon einmal wirklich in einer Bibliothek — wie Casanova?

*«Ich verbrachte acht Tage in dieser Bibliothek, die ich nur verließ, um zum Essen und zum Schlafen in meinen Gasthof zu gehen. Ich kann diese acht Tage zu den glücklichsten meines Lebens zählen, denn ich war nicht einen Augenblick mit mir selber beschäftigt; ich dachte weder an die Vergangenheit noch an die Zukunft, und mein Geist, der sich vollständig in die Arbeit versenkt hatte, konnte die Gegenwart nicht bemerken. Ich habe seitdem zuweilen gedacht, daß vielleicht das Leben der Seligen etwas Ähnliches sein könnte.»*

Giacomo Casanova in seinen Erinnerungen über einen Besuch in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel

*The Religious Origins of the French Revolution: From Calvin to the Civil Constitution. 1560–1791*

(New Haven/London: Yale University Press, 1996).